

Ortsrecht

**Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Vermeidung von Abfall
bei Veranstaltungen**

Stand: Juli 2020

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Vermeidung von Abfall bei Veranstaltungen

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Vermeidung von Abfall bei Veranstaltungen

Stand: Juli 2020

Aufgrund des 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Veranstaltungen und für alle auch zeitlich befristet errichteten Stände und Märkte auf dem städtischen Grund in Bad Segeberg.

§ 2 Abfallvermeidung

Bei Veranstaltungen, beim Betrieb von zeitweise errichteten Ständen und der Durchführung von Märkten hat die Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Teller, Bestecke, Trinkgefäße) mit Mehrweggeschirr, welches die Verkäuferin/der Verkäufer nach Verzehr der Speise bzw. des Getränkes wieder zurückzunehmen hat, zu erfolgen. Die Verkäuferin/Der Verkäufer kann für das Mehrweggeschirr einen angemessenen Pfandbetrag nehmen.

Ausnahmen sind lediglich erlaubt, sofern die Verkäuferin/der Verkäufer nachweisen kann, dass die Beschaffenheit seiner Ware aus lebensmittel- bzw. hygienerechtlichen Gründen eine Verpackung erfordert, die gegenwärtig noch nicht biologisch vollständig abbaubar zur Verfügung gestellt werden kann oder die Ware vom Kunden nicht für den Verzehr vor Ort erworben wird oder die Ware ansonsten nicht vermarktungsfähig ist.

Als Einweggeschirr darf nur recycelbares und biologisch abbaubares Geschirr genutzt werden. Bei der Nutzung von Einweggeschirr ist insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben aus den §§ 3 und 4 dieser Satzung zu achten.

Im Falle, dass von dem Vorrang der Nutzung von Mehrweggeschirr abgewichen werden soll, hat die/der Veranstalter/in Betreiber/in der zuständigen Stelle (§ 5) die nachvollziehbaren Gründe für eine Abweichung mindestens 7 Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich darzulegen. Die zuständige Stelle (§5) entscheidet abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Abweichung.

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Vermeidung von Abfall bei Veranstaltungen

Stand: Juli 2020

§ 3 Sauberhaltung der Standplätze

Die/Der Standbetreiber/innen, die/der Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, sind verpflichtet,

1. vor ihrem Stand mindestens zwei Abfallbehälter für Besucher/innen und Kundinnen/Kunden in ausreichender Größe aufzustellen und diese regelmäßig zu leeren, so dass eine ständige Nutzbarkeit gewährleistet ist. Der Abfall ist entsprechend den geltenden Vorschriften/Gesetzen jeweils ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. bei Veranstaltungen, beim Betrieb von zeitweise errichteten Ständen und der Durchführung von Märkten im Freien, sofern kein Rauchverbot besteht bzw. angeordnet wurde, auf allen Tischen (Steh- und Sitztische) mindestens einen Aschenbecher bereitzustellen und diesen regelmäßig zu leeren. Auch dieser Abfall ist einer regelmäßigen und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 4 Sauberhaltung der Veranstaltungs- bzw. Marktfläche

Für die Veranstalter/in bzw. der/die Marktbetreiber/in gilt, dass auf dem jeweiligen Veranstaltungs- bzw. Marktgelände jeweils Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe aufzustellen sind. Das Veranstaltungs- bzw. Marktgelände ist während der Durchführung der Veranstaltung bzw. während des Marktbetriebes kontinuierlich sauber zu halten und der Abfall in geschlossenen Behältern zu sammeln. Das Veranstaltungs- bzw. Marktgelände sowie angrenzende öffentliche Flächen und benachbarte oder umliegende Grundstücke, die durch die Veranstaltung verunreinigt wurden, sind durch den/die Veranstalter/in bzw. durch den/die Marktbetreiber/in nach Beendigung der Veranstaltung/des Marktes zu säubern bzw. säubern zu lassen. Die auf der Veranstaltung/dem Markt anfallenden Abfälle sind in geschlossenen Behältern zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliches anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird bzw. in zugelassenen Behältern aufgefangen wird. Die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ist nicht zulässig. Als Schmutzwasser gilt auch das beim Reinigen/Spülen von Geschirr und anderen Gegenständen anfallende Abwasser. Fetthaltiges Abwasser darf nur über entsprechende Vorbehandlungseinrichtungen (Fettabscheider) in das öffentliche Schmutzwassersiel abgeleitet werden. Die anfallenden Fette sind wie anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Betriebe/Standbetreiber/innen sind vor Ort einzuweisen.

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Vermeidung von Abfall bei Veranstaltungen

Stand: Juli 2020

§ 5 Zuständige Stellen

Zuständige Stellen für die Entscheidung über die Abweichung vom Einsatz von Mehrweggeschirr bei der Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bei Veranstaltungen, beim Betrieb von zeitweise errichteten Ständen und der Durchführung von Märkten sind in der nachfolgenden Reihenfolge folgende Stellen:

1. Ordnungsamt
(für Marktfestsetzungen, Genehmigungen per Ordnungsverfügung oder Sondernutzungserlaubnis)
2. Die Stelle, die die Fläche an den Veranstalter bzw. den Betreiber vergibt, ist zuständig, wenn weder eine Festsetzung noch eine Ordnungsverfügung und auch keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wird der Abfall gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht entsprechend der geltenden Vorschriften/Gesetze jeweils ordnungsgemäß entsorgt, so kann dies gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), - in der zur Zeit geltenden Fassung -, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG Abfälle zur Beseitigung behandelt, lagert oder ablagert. Abfälle dürfen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 69 Abs. 3 KrWG kann die Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf den von der Stadt Bad Segeberg als öffentliche Einrichtungen betriebenen Wochen- und Jahrmärkten, gilt § 134 Absatz 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Danach kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Satzung über:

- a) der Abfallvermeidung nach § 2,
 - b) der Sauberhaltung der Standplätze nach § 3
- zuwiderhandelt.

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Vermeidung von Abfall bei Veranstaltungen

Stand: Juli 2020

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 24.06.2020

L.S.

gez. Dieter Schönfeld
Bürgermeister